

# Beteiligungsordnung des KV Wuppertal



## Ordnung für Onlinebeteiligung

### **Präambel**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei, deren Entscheidungsprozesse durch repräsentative Gremien gestaltet und abgeschlossen werden. Beteiligung gehört seit jeher zum grünen Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll es möglich sein, sich aktiv an den innerparteilichen Prozessen zu beteiligen und mitzubestimmen. Partizipation und Repräsentation gehören in einer modernen grünen Partei zusammen gedacht. Mit dieser Ordnung beschreiben wir Verfahren und Abläufe von Onlinebeteiligung im KV Wuppertal der grünen Partei und beschreiben, wo es notwendig erscheint, Rechte und Pflichten der Beteiligten. Dabei gilt der Grundsatz, dass Onlinebeteiligung nicht die bisherigen Verfahren ersetzen, sondern ergänzen soll.

### **Instrumente**

#### **§ 1 Mitgliederbegehren**

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt, ein Mitgliederbegehren einzuleiten.
2. Die Einleitung wie auch die Teilnahme erfolgen über die dafür vorgesehene Onlineplattform im Grünen Netz.
3. Mitgliederbegehren auf Kreisebene können in Beteiligungsgrün von jedem Mitglied gestartet werden. Ein Begehren steht in der ersten Phase 21 Tage zur Kommentierung für alle Mitglieder zur Verfügung. Es können auch Vorschläge für Textänderungen gemacht werden. Nach Ablauf der ersten Phase soll das Begehren unter Berücksichtigung der Vorschläge überarbeitet werden. Danach schließt sich eine zweite Phase an, in der innerhalb von 21 Tagen für das geänderte Begehren Unterstützung gesammelt werden muss. Dabei muss eine Mindestzahl von 20 unterstützenden Mitglieder gesammelt werden. Es können mehr unterstützende Mitglieder gesammelt werden. Dabei soll das Geschlechterverhältnis der unterstützenden Mitglieder beim jeweiligen Begehren angezeigt werden. Wird die erforderliche Unterstützung nicht erreicht, werden Begehren als gescheitert gewertet und in der Onlineplattform entsprechend gekennzeichnet. Eine Antwort des Vorstandes ist dann nicht erforderlich.
4. Gegenstand des Mitgliederbegehrens können alle den KV Wuppertal betreffenden organisatorischen und politischen Sachverhalte sein. Das Thema ist als offene Frage zu formulieren und kann begründet werden. Ausgeschlossen sind Sachverhalte, die Persönlichkeitsrechte verletzen. Darüber befinden im Streitfall die Vertrauenspersonen.
5. Weiterhin kann ein Mitgliederbegehren folgenden Punkt zum Inhalt haben:
  - die Durchführung einer Mitgliederbefragung

Es gelten entsprechend die weiterführenden Regelungen.

## **§ 2 Mitgliederbefragung**

1. Die Mitgliederbefragung dient der frühzeitigen Einbeziehung der Parteimitglieder in die Willensbildung der Partei zu relevanten Themen und zur programmatischen Weiterentwicklung. Die Ergebnisse der Umfragen sind keine bindenden Beschlüsse, sondern Teil einer diskursiven Willensbildung innerhalb der Partei.
2. Eine Mitgliederbefragung findet auch auf Begehren von 20 der Mitglieder statt.
3. Inhalt einer durch Mitgliederbegehren initiierten Mitgliederbefragung ist eine Befragung zu dem durch das Begehren bestimmte Schwerpunktthema. Daneben können weitere Fragen beispielsweise zur allgemeinen politischen Situation, zur Partei oder demografische Fragen gestellt werden.
4. In enger Rücksprache mit den Initiator\*innen erarbeitet der Vorstand in den ersten 45 Tagen unter Berücksichtigung der Formulierung und Begründung des Begehrens einen Vorschlag für die Befragung. Über den Vorschlag soll Einvernehmen zwischen Vorstand und Initiator\*innen erreicht werden. Die Vertrauenspersonen moderieren bei Bedarf den Prozess.
5. Die Teilnahme bei der Mitgliederbefragung erfolgt über eine Onlineplattform, die an das Grüne Netz angebunden ist. Die Identifizierung erfolgt über die grünen Netzdaten.
6. Die Einladung zur Mitgliederbefragung erfolgt per E-Mail an eine in der Mitgliederverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse.
7. Die über E-Mail nicht erreichbaren Mitglieder sollen in geeigneter Weise informiert werden. Auf Anzeige ist eine schriftliche Beantwortung der Befragung zu ermöglichen.
8. Der Vorstand informiert die Mitglieder in Form einer Zusammenfassung über das Ergebnis der Mitgliederbefragung. Dies hat bis spätestens zum Ende des der Umfrage folgenden Jahresquartals zu erfolgen.
9. Ein einmal begehrt Sachverhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein. Mit Zustimmung des Vorstands kann davon abgewichen werden.

## **§ 3 Antragsgrün**

1. Anträge zu Mitgliederversammlungen können künftig auch über das Tool „Antragsgrün“ gestellt werden, welches vom Bundesverband zur Verfügung gestellt wird.
2. Hierzu werden ab dem Jahr 2020 alle Mitgliederversammlungen auch dort eingetragen und Anträge / Änderungsanträge über das System ermöglicht. Bereits in 2019 wird das System testweise für einzelne MVen genutzt.
3. Auch eine Onlinebeteiligung an (Wahl-)Programmen, Positionspapieren etc. soll zukünftig über Antragsgrün möglich sein. Wenn kein Fristbeschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, legt der Vorstand die Frist fest.
4. Der Vorstand ist jeweils für die Einleitung und Einrichtung zuständig. Die entsprechenden Links werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. in einer entsprechenden Infomail zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Vertrauenspersonen für Beteiligung**

1. Eine Mitgliederversammlung wählt zwei Vertrauenspersonen für Online-Beteiligung für die Dauer von zwei Jahren.

2. In Streitfällen über Fragen der Beteiligung von Mitgliedern sind die Vertrauenspersonen einzubeziehen.

Sie sollen zwischen den Parteien mit dem Ziel der Beilegung des Streits moderieren. In Streitfällen bei der Mitgliederbefragung können von den beiden Parteien jeweils eine weitere Vertrauensperson benannt werden.

#### **§ 5 Weitere Regelungen**

1. Das Gleichberechtigungsstatut ist anzuwenden.

2. Bei der Entwicklung und Durchführung von Beteiligungsformaten sind die spezifischen Interessen von Minderheiten auf Anzeige anzuhören und angemessen zu berücksichtigen.

3. Bei den Beteiligungsanwendungen werden nur so viele personenbezogene Daten gesammelt, wie für die jeweilige Anwendung unbedingt notwendig sind.

4. Eine Offlinebeteiligung soll ermöglicht bleiben.